

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Das französische Haushaltsgesetz 2011

Frankreich muss die Kehrtwende schaffen



Lieber Leser,

der Druck aus Brüssel aber auch die Gefahr, in das letzte Drittel der EU-Länder abzurutschen, sind sehr stark. Das für 2010 anvisierte Defizit von 7,7% soll für das kommende Jahr auf 6% und bis 2013 sogar auf 3% gedrückt werden. Eine nicht leichte Aufgabe, die durch den gerade angekündigten Haushaltsgesetzesentwurf 2011 eingeleitet werden soll. Um das gesetzte Ziel zu erreichen, wird in beiden Richtungen gearbeitet: zum einen auf der Ausgabenseite – 31.000 Posten sollen im Staatsdienst bei gleichzeitiger Einfrierung von Gehaltserhöhungen gekürzt werden – und zum anderen durch Steuererhöhungen, beziehungsweise, laut der offiziellen Sprachregelung, durch die Zurücknahme von Steuervorteilen („niches fiscales“). Durch die letztere Maßnahme sollen im nächsten Jahr ca. 11 Mrd. € und in 2012 weitere 13,5 Mrd. € an zusätzlichen Steuereinnahmen generiert werden.

Die Privathaushalte sollen dabei insgesamt mit zusätzlichen 4 Mrd. € zur Kasse gebeten werden – also ein durchaus noch verträglicher Betrag, wobei sicherlich mit dieser Maßnahme bereits auf den bald beginnenden Wahlkampf geschickt wird. Bei den Unternehmen

sind in erster Linie die Banken und Versicherungen die Zahlmeister.

Damit ist Frankreich aber noch weit entfernt, die seit 2000 insgesamt durchgeführten Steuererleichterungen in Höhe von ca. 70 Mrd. € wieder auszugleichen. Deshalb wird auch in den kommenden Jahren die Staatsverschuldung im Verhältnis zum BIP von derzeit 83,7% bis 2012 noch auf 87,4% weiter ansteigen.

Das Haushaltsbudget 2011 ist also trotz aller Sparbemühungen ein Kompromiss. Das gerade wieder angeworfene Wirtschaftswachstum soll insbesondere nicht abgewürgt werden. Nebenbei geht auch der Budgetdefizitabbau von relativ optimistischen Wachstumszahlen von jeweils 2% für die nächsten Jahre aus.

Also ein abgewogenes, aber keineswegs radikales Sparbudget, das sich Frankreich für 2011 und die folgenden Jahre zum Ziel setzt. Damit sind aber die Fehler der Vergangenheit leider noch lange nicht bereinigt.

Viel Spaß bei der vorliegenden Ausgabe wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Steuerrecht

Die komplizierte Umsetzung der „neuen“ Gewerbesteuer in 2010 Rückstellungen zum Ende des Geschäftsjahres

Eine schwierige Übergangsperiode für das erste Jahr der neuen französischen Gewerbesteuer („contribution économique territoriale“, „CET“) geht langsam zu Ende. Ab 1. Januar 2010 wurde die „CET“, die sich aus zwei getrennten Abgaben, der „CFE“ („cotisation foncière des entreprises“) und der „CVAE“ („cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises“) zusammensetzt, eingeführt. Die „CFE“ bezieht sich auf das Grundvermögen, die „CVAE“ hingegen basiert auf dem vom Unternehmen erzielten Mehrwert. Damit ist die bei der alten Gewerbesteuer („taxe professionnelle“) im Vordergrund stehende Besteuerung der eingesetzten Betriebsmittel und darüber hinaus auch der maßgebliche Teil der bisher bestehenden Kritik weggefallen.

Für die beträchtlichen steuerlichen Ausfälle, ursprünglich wurden Beträge von über 20 Mrd. € genannt, wurden bisher noch keine amtlichen Schätzungen veröffentlicht. Durch die neue Basis des „Mehrwertes“, der im direkten Zusammenhang mit der Rentabilität des Unternehmens steht, dürfte zumindest derzeit mit einer noch größeren Auswirkung zu rechnen sein.

Wie aber vollzog sich die Bezahlung der „CET“ in 2010? Für die auf dem Grundvermögen des Unternehmens aufbauen-

de Abgabe „CFE“ war bis zum 15. Juni 2010 pauschal ein Betrag in Höhe von 10% der alten Gewerbesteuer 2009 zu zahlen. In 2011 bei Abgabe der definitiven Erklärung muss auf der Basis des Grundsteuerbescheides 2010 der eventuell noch offene Betrag beglichen werden.

Für die den Mehrwert des Unternehmens heranziehende Abgabe, die „CVAE“, waren am 15. Juni und 15. September zwei Zahlungen (jeweils 50%) zu erbringen. Sie berechneten sich aus dem in 2009 erwirtschafteten Mehrwert, wobei jedoch die neuen Kriterien zu beachten waren. Wir verweisen hierzu auf unsere ausführlichen Darlegungen in unserer Februar-Ausgabe. Soweit ein Vergleich mit der Gewerbesteuerbelastung 2009 einen höheren Betrag ergab, konnte die übersteigende Summe einschließlich der „CFE“-Zahlung bis auf 10% eingeschränkt werden. Auch hier hat in 2011 auf der Grundlage des Mehrwertes 2010 eine Regularisierung zu erfolgen.

Im Jahresabschluss 2010 ist der gesamte Gewerbesteueraufwand („CET“) zu erfassen. Hierfür sind gegebenenfalls Rückstellungsbildungen, die sich aus der Heranziehung der Basen – Mehrwert 2010 und Grundvermögenssteuerbescheid 2010 – noch ergeben können, vorzunehmen.

Aktuell

Frankreich zahlt weniger für Sonnenenergie

Hohe Mehrkosten gegenüber dem konventionellen Strom

Auf dem Gebiete der Photovoltaik liegt Frankreich gegenüber Deutschland und anderen wichtigen Sonnenenergieherstellern noch weit zurück. Erst seit drei Jahren wird ernsthaft in diese Sparte der erneuerbaren Energien investiert; insgesamt produzierte der gesamte französische Photovoltaik-Park Ende 2009 430 Megawatt. Im Vergleich hierzu ist die deutsche Gesamtkapazität mit 7 Gigawatt den Franzosen „Lichtjahre“ voraus.

In 2010 soll der französische Sonnenenergieertragerpark auf 700 Megawatt

ansteigen. Das Gesamtumsatzvolumen, das in Frankreich mit diesem Industriebereich erwirtschaftet wurde, beläuft sich auf 2 Mrd. und soll laut amtlichen Schätzungen 8.500 Personen beschäftigen. Damit steht Frankreich weiterhin bei den „kleinen Ländern“ in der Errichtung und Nutzung von Sonnenenergiespeichern. 80% der für die Installation notwendigen Teile werden darüber hinaus importiert.

Durch die großzügigen staatlichen Unterstützungen besteht ein enormer Andrang sowohl von privaten als auch

professionellen Investoren auf diesem Gebiet. In 2009 erhöhten sich die Anträge gegenüber dem Vorjahr um das Fünzigfache. Dies wurde auch noch durch die Ankündigung einer beabsichtigten Herabsetzung des Aufkaufpreises für die Solarelektrizität beflügelt. Im Augenblick liegen weiterhin 60.000 nicht bearbeitete Investitionsanträge vor.

Die Regierung hat nunmehr die bereits seit Monaten bestehenden Befürchtungen umgesetzt: Der Aufkaufpreis wurde ab dem 1. September 2010 nochmals

um 12% gesenkt. Damit besteht aber weiterhin eine große Differenz zwischen dem für Voltaire-Strom bezahlten Preis und den Herstellkosten für die Erzeugung der traditionellen Elektrizität. Nach einer amtlichen Schätzung zahlt ein durchschnittlicher französischer Haushalt 60 € pro Jahr an Strommehrkosten, um diesem Umstand Rechnung zu tragen. In absoluten Zahlen werden, soweit keine Veränderungen eintreten, ab 2012 1,5 Mrd. € Zusatzkosten auf den Stromverbraucher abgewälzt werden müssen. Eine permanente Herabsetzung der Einspeisepreise ist deshalb unumgänglich.

Bilanzrecht**Unter Nießbrauch erworbene Anlagegüter****Verbuchung als immaterielle Wirtschaftsgüter**

Die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften sehen keine besondere Regelung für die Behandlung von mit Nießbrauch behafteten Anlagegegenständen vor. Die betroffenen Gegenstände werden deshalb weiterhin beim Eigentümer („nu propriétaire“), dem „Nießbrauchgeber“, unter dessen körperlichem Anlagevermögen ausgewiesen. Der Nießbrauchnehmer hingegen kann keine Aktivierung, selbst wenn die Gegenstände im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit genutzt werden, vornehmen.

Wie aber sind die aufgebrauchten Beträge für den Nießbraucherwerb von Immobilien zu verbuchen? Der französische Rechnungslegungsrat („CNCC“) unterscheidet zu dieser Frage zwischen der rechtlichen und der gegenstandsbezogenen Analyse des Instituts des Nießbrauches. Laut Zivilrecht ergeben sich aus dem Nießbrauch klare, zuordnbare Rechtsansprüche. Diese sind im Anlagevermögen des Nießbrauchnehmers als immaterielle Wirtschaftsgüter auszuweisen und über die geschätzte Nutzungsdauer, d. h. die Zeitperiode, die

sich aus dem Rahmen der vertraglichen oder rechtlichen Grundlage ergibt, abzuschreiben.

Soweit der Nießbrauch hingegen von seiner substantiellen Seite her betrachtet wird, ergibt sich daraus für den Nießbrauchnehmer ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, das wie ein Mietvertrag behandelt werden könnte. Nach dieser Variante ist der Betrag, der bei Erwerb des Nießbrauchs gezahlt wird, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) zu erfassen und über die Laufzeit des Nießbrauches ergebniswirksam zu verteilen.

Der Rechnungslegungsrat empfiehlt die erste Variante. Er bezieht sich dabei auf die Regeln des französischen Kontenplans („PCG“), der ebenfalls auf der juristischen Betrachtungsweise aufbaut. Für eine solche Vorgehensweise sprechen zusätzlich auch steuerliche Überlegungen, da damit eine Übereinstimmung mit den bestehenden fiskalischen Vorschriften erreicht wird und die Gefahr einer eventuellen Verweigerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit bei der Auflösung des RAP von vornherein eliminiert wird.

Gesellschaftsrecht**Abberufung des Geschäftsführers****Entscheidungsrecht des Alleingeschafters**

Der Gesellschafter einer GmbH erwarb sukzessive sämtliche Anteile der Gesellschaft und wurde damit Alleingesellschafter. Anschließend veranlasste er die Abberufung des Geschäftsführers. Dieser widersprach seiner Entlassung und machte geltend, dass laut den Statuten die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß geladen worden sei: die Einberufung der Gesellschafterversammlung hätte nämlich durch die Geschäftsführung oder durch einen oder mehrere Gesellschafter, nachdem dies dem Geschäftsführer durch einge-

schriebenen Brief angezeigt worden war, geladen werden müssen.

Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 9. März 2010 kommt zu dem Ergebnis, dass der Alleingesellschafter berechtigt war, den Geschäftsführer abzurufen und es hierzu nicht der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedurfte hätte. Die alleinige Entscheidung des Alleingeschafters, der ja per Definition mehr als 50% der Geschäftsanteile halte, den Geschäftsführer zu entlassen, sei durch die Bestimmungen des Handelsgesetzes gedeckt.

Intern**Seminarhinweis**

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2010“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen.

Es findet am 30. November 2010 wieder in Hamburg statt.

Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Steuerrecht**Steuerliche Rückstellung für Treueprämien****Bestätigung der Rechtsprechung**

Der Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) als oberste steuerliche Gerichtsbarkeit bestätigte und konkretisierte die bestehende Rechtsprechung hinsichtlich der Rückstellungsbildung von ausgegebenen Geschenkgutscheinen, die bei zukünftigen Käufen in Abzug gebracht werden können. Dabei ging es um den Sonderfall, dass die Gutscheine im Rahmen eines „Fidelity Programms“ ausgegeben wurden und ihre Einlösung nur nach Ansammlung von mehreren Gutscheinen möglich war.

Die steuerliche Rückstellungsbildung ist nunmehr in gleicher Weise, wie dies bereits vorher handelsrechtlich möglich war, vorzunehmen. Die Bildung erfolgt

ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausgabe der Geschenkgutscheine und nicht erst nach Erreichen der Mindestanzahl, die in dem Treueprogramm für die Einlösung vorgesehen ist. Die Verpflichtung entsteht nämlich bereits mit dem ersten Einkauf und wird lediglich in der Folge erneuert, bzw. erhöht sich hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit.

Die bilanzierenden Unternehmen müssen aber den Nachweis erbringen, dass die Rückstellungen mit der notwendigen Präzision gebildet wurden, d. h. die gebuchten Beträge müssen auf statistisch begründeten Methoden, unter Berücksichtigung eigener historischer Erfahrungswerte nachvollziehbar sein.

Handelsrecht**Gesamtverantwortung der Verwaltungsräte/Vorstände****Individuelle Nachweispflicht für Entlastung**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes muss sich grundsätzlich für alle getroffenen Fehlentscheidungen des entsprechenden Geschäftsführungsgremiums zur Verantwortung ziehen lassen. Um sich der Regresspflicht entziehen zu können, obliegt es ihm nachzuweisen, dass er sich der getroffenen Entscheidung widersetzt und insbesondere bei der Abstimmung seine negative Einstellung, bzw. Ablehnung zum Ausdruck brachte. Die bloße Stimmenthaltung ist, so das Gericht, nicht ausreichend, um sich von der eigenen Haftung zu befreien.

Die obige Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 30. März 2010 geht

davon aus, dass eine grundsätzliche Vermutung für die Gesamtverantwortung aller Verwaltungsräte, bzw. Mitglieder des Vorstandes für die von ihren Gremien getroffenen Entscheidungen besteht. Um jegliche eigene Haftung abzuwenden, muss der betroffene Verwaltungsrat bzw. das Vorstandsmitglied nachweisen, dass er bzw. es sich aktiv gegen die getroffene Entscheidung ausgesprochen hatte. Dies muss in aller Regel durch einen Eintrag im Sitzungsprotokoll dokumentiert werden. In besonders schwerwiegenden Fällen muss die erklärte Opposition des betroffenen Organmitglieds durch dessen Rücktritt aus dem entsprechenden Gremium zum Ausdruck gebracht werden.

Arbeitsrecht**Wegnahme von bestehenden Sachvorteilen****Unerlaubte Sanktionen durch den Arbeitgeber**

Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 23. Juni 2010 entschied in zwei Fällen über eine unerlaubte Rücknahme von gewährten Sachvorteilen durch den Arbeitgeber. Im ersten Fall ging es um den Einzug einer Tankkarte, die dem begünstigten Arbeitnehmer erlaubte, 200 Liter Benzin monatlich als Arbeitgeberbeteiligung für seine berufsbedingten Auslagen zu benutzen. Dem Arbeitgeber wurde die Karte entzogen, da er sie nicht ausschließlich, wie es vereinbart war, im Rahmen seiner professionellen Tätigkeit benutzt hatte. In dem anderen Sachverhalt wurde einem Angestellten von Air France für die Dauer von zwei Jahren der Bezug von verbilligten Flugscheinen, wie er in der

allgemeinen Betriebsvereinbarung für die Belegschaft vorgesehen ist, versagt. Der Mitarbeiter hatte, entgegen den bestehenden Verwendungsvorschriften, die verbilligten Flugtickets nicht für eigene, sondern kommerzielle Zwecke benutzt.

In beiden Fällen sah der Kassationsgerichtshof die Rücknahme von gewährten Vorteilen, bzw. Sachbezügen als eine von Gesetzes wegen verbotene geldliche Bestrafung des Arbeitnehmers an. Hingegen könnte der Arbeitgeber andere Sanktionen vornehmen, wie z. B. die unmittelbare Verwarnung, oder aber auch, soweit Gründe dafür vorliegen, dessen Entlassung einleiten.

Arbeitsrecht

Preisnachlässe auf Belegschaftsverkäufe

Steuerliche und sozialrechtliche Behandlung

Preisnachlässe, die den Mitarbeitern auf die vom Unternehmen hergestellten Waren gewährt werden, stellen oftmals für diese erhebliche Sachvorteile dar. Die Verwaltung hat deshalb auch eindeutige Richtlinien zu ihrer Behandlung erlassen (BSS 2003/7. Januar 2003).

Danach sind Nachlässe bis zu 30% auf der Basis der normalen, bestehenden

Verkaufstarife, die den Mitarbeitern eingeräumt werden, weder als zu versteuernde Sachbezüge zu behandeln noch für die Bemessungsgrundlage der Sozialabgaben heranzuziehen. Diese Begünstigung betrifft jedoch nur firmeneigene Produkte und Dienstleistungen. Entsprechende Waren und Serviceangebote, die aus der Gruppe des be-

troffenen Unternehmens stammen und zu den obigen Präferenzpreisen, d.h. mit hohen Nachlässen von den Mitarbeitern erworben werden können, unterliegen nicht der vorgenannten Toleranzgrenze. So entschied der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 1. Juli 2010.

Aktuell

Die Problematik der Arbeitnehmergewinnbeteiligung

Im Visier der Sparpolitik

Die gesetzliche Gewinnbeteiligung der französischen Arbeitnehmer – in den 60-iger Jahren unter Staatspräsident de Gaulle konzipiert und als Gegenleistung zwecks Abwendung der damals geforderten Arbeitnehmermitbestimmung eingeführt – wird derzeit kritisch im Rahmen der staatlichen Sparmaßnahmen überprüft. Zweifelsohne wurde durch sie ein attraktives Motivierungsinstrument in den französischen Unternehmen installiert. Für den Staatshaushalt stellt sie jedoch ein nicht unerhebliches Finanzproblem dar. In den letzten zehn Jahren haben sich die gezahlten Beträge für die Gewinnbeteiligung, ob sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis erbracht wurden, nahezu verdop-

pelt, wogegen die normalen Personalkosten sich nur um 40% erhöhten. Damit vollzog sich, was nicht ursprünglich im Sinne des Gesetzgebers lag – eine teilweise Umschichtung der Löhne und Gehälter auf abgabenfreie Beteiligungszahlungen.

Zur Erinnerung: Die Gewinnbeteiligungsausschüttungen an die Mitarbeiter unterliegen bei diesen weder der normalen Einkommensteuer, noch der Sozialversicherung. Auch der Arbeitgeber muss hierfür keine entsprechenden Sozialabgaben zahlen. Der hierdurch verursachte Einnahmeausfall beim Staat liegt bei ca. 5 Mrd. € jährlich. Diese hohen staatlichen Subventionen sind darüber hinaus kritisch hinsichtlich ihrer

Verteilungswirkung zu betrachten: nur 57% der französischen Arbeitnehmer schafften hiervon und dies insbesondere in den Großunternehmen.

Die derzeit intensiv betriebene Suche nach Aufdeckung von Steuernischen möchte diese bestehende, nur von der Hälfte der Arbeiterschaft erlangte Begünstigung eingrenzen. Sicherlich ein äußerst problematisches Unterfangen, gehört doch gerade die französische Gewinnbeteiligung zum Aushängeschild vieler Unternehmen. Gleichzeitig würde damit auch eine radikale Kehrtwende in der seit vielen Jahren betriebenen Politik der Förderung der Spartätigkeit der Arbeitnehmer eingeleitet. Auch von Seiten der Gewerkschaften dürfte mit heftiger Kritik zu rechnen sein.

Steuerrecht

Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen

Keine steuerwirksamen Rückstellungen

Die Steuerverwaltung bleibt bei ihrer seit Jahren bestehenden Auffassung: für die Entschädigungen, die im Rahmen von Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen zu zahlen sind, können keine steuerlich abzugsfähigen Rückstellungen gebildet werden.

In einer neueren Verwaltungsanweisung (15. Februar 2010) wurde dieser Grundsatz wiederum bestätigt und konkretisiert. Davon sind nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Entlassungsent-schädigung („indemnité légale de

licenciement“), sondern alle anderen Abfindungszahlungen, solange sie die gesetzlichen überschreiten, betroffen. Hierzu gehören laut Verwaltungsdirektive insbesondere: Entschädigungen aufgrund der Kollektivverträge, der Arbeitsverträge, auf der Basis von firmeninternen bestehenden Gebräuchen und neuerdings die zusätzlichen Beträge, die im Rahmen eines „Beschäftigungsrettungsplans“ („plan de sauvegarde de l'emploi“, „PSE“) vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.

Für die anderen Beträge, die im Rahmen einer Entlassung zu zahlen sind, und die nicht direkt mit dem wirtschaftlich begründeten Motiv dieses Vorganges verbunden sind, kann hingegen weiterhin eine steuerlich wirksame Rückstellung gebildet werden.

Der gesamte Aufwand aus der Entlassungsaktion kann natürlich in dem Geschäftsjahr, in dem er tatsächlich anfällt, steuerlich abgesetzt werden.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dement-sprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Oktober 2010

COFFRA

Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 99
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de